

RS OGH 2003/11/13 8Ob122/03d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.2003

Norm

KSchG §5j

Rechtssatz

Die Absicht des Gesetzgebers, irreführende Gewinnzusagen klagbar zu machen und sie damit zu unterbinden, würde völlig unterlaufen, wenn man aus der Tatsache, dass der Absender mehrere (noch dazu unterschiedlich textierte) Zusagen an einen Adressaten sendet, automatisch auf mangelnde Eignung zur Irreführung erschließen wollte. Vor allem ist es undenkbar, aus der Tatsache, dass nachträglich eine weitere Zusendung einlangt, den Wegfall der Irreführungseignung einer früheren Zusendung mit der Wirkung abzuleiten, dass ein bereits eingetretener Anspruch nach § 5j KSchG wieder verloren geht.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 122/03d

Entscheidungstext OGH 13.11.2003 8 Ob 122/03d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118206

Dokumentnummer

JJR_20031113_OGH0002_0080OB00122_03D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at